

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LY240016-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichter Dr. M. Sarbach
sowie Gerichtsschreiber MLaw B. Lakic

Urteil vom 2. Juni 2025

in Sachen

A. _____,

Klägerin und Berufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. _____,

gegen

B. _____,

Beklagter und Berufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____,

sowie

C. _____,

Verfahrensbeteiligter

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Z. _____,

betreffend **Ehescheidung (vorsorgliche Massnahmen)**

Berufung gegen einen Entscheid des Einzelgerichtes in Zivilsachen des Bezirksgerichtes Hinwil vom 22. März 2024; Proz. FE210102

Es wird erkannt:

1. Die Teilvereinbarung der Parteien vom 19. Mai 2025 wird im Verfahren LY240016 betreffend Vorsorgliche Massnahmen genehmigt.
2. Dispositiv-Ziffer 3 der Verfügung des Bezirksgerichts Hinwil vom 22. März 2024 wird aufgehoben und per 9. Mai 2025 durch die folgende Regelung des Kinderunterhalts gemäss Ziffer 2 und 3 der Teilvereinbarung der Parteien vom 19. Mai 2025 ersetzt:

2. Kinderunterhalt

Die Eltern übernehmen diejenigen Kosten für C._____, die während der Zeit anfallen, die er beim betreuenden Elternteil verbringt (insb. Verpflegung, Alltagsbekleidung, Anteil Miete und Ferien etc.) jeweils selber.

Der Berufungsbeklagte übernimmt die ausserordentlichen Kinderkosten (z.B. Zahnarztkosten, Kosten für schulische Fördermassnahmen etc.), soweit nicht Dritte, insbesondere Versicherungen, für diese Kosten aufkommen, sowie sämtliche Schulkosten.

Die Familienzulagen werden vom Vater bezogen und von ihm für den Unterhalt von C._____ verwendet.

3. Grundlagen der Unterhaltsberechnung

Dieser Vereinbarung liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde:
Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, Familienzulagen separat:

Berufungsklägerin:	CHF	6'500.00	(100%-Pensum)
Berufungsbeklagter:	CHF	6'964.00	(100%-Pensum)
C._____:	CHF	268.00	(Kinderzulage)

Vermögen:

für die Unterhaltsberechnung nicht massgebend

3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 900.– festgesetzt.

Verzichten die Parteien auf eine Begründung des Entscheids, wird die Entscheidgebühr auf zwei Drittel ermässigt.

Die Kosten der Kindesvertretung bleiben vorbehalten.

4. Rechtsanwältin lic. iur. Z. _____ wird eingeladen, eine Aufstellung über den Zeitaufwand und die Auslagen als Vertretung des Kindes vorzulegen.
5. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren, einschliesslich der Kosten für die Vertretung des Kindes, werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.
6. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
7. Schriftliche Mitteilung je gegen Empfangsschein an die Parteien, an die Kindesvertretung und an das Bezirksgericht Hinwil.

Wenn keine Begründung verlangt wird, gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

8. Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert **10 Tagen** ab der Zustellung von einer Partei schriftlich beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine **Begründung** verlangt wird (Art. 318 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Erklärung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheides.

Die Frist steht in den Gerichtsferien nicht still (Art. 145 ZPO).

Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Beschwerde an das Bundesgericht.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw B. Latic

versandt am: